

**DIE JUNGEN
UNTERNEHMER**

**ORGANISATIONS-
RICHTLINIEN UND
WAHLORDNUNG**
DIE JUNGEN
UNTERNEHMER

Stand 7. März 2018

(Beschluss Mitgliederversammlung
DIE JUNGEN UNTERNEHMER)

www.junge-unternehmer.eu

DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind **das** Forum für junge Familien- und Eigentümerunternehmer bis 40 Jahre in Deutschland. Unter dem Motto Freiheit, Eigentum, Wettbewerb und Verantwortung bezieht der Verband DIE JUNGEN UNTERNEHMER klar Stellung für eine wettbewerbsorientierte und Soziale Marktwirtschaft und gegen überflüssige Staatseingriffe. Übergeordnetes **Ziel** des Verbandes ist es, die Rahmenbedingungen für junge Unternehmer, vom Existenzgründer bis zum Unternehmensnachfolger, zu verbessern.

Organisationsrichtlinien und Wahlordnung von DIE JUNGEN UNTERNEHMER in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2018.

§1 NAME, ORGANISATIONSFORM, SITZ

DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind organisatorisch selbständiger Teil des Verbandes DIE FAMILIEN-UNTERNEHMER e.V.

DIE JUNGEN UNTERNEHMER haben ihren Sitz in Berlin. Sie geben sich im Rahmen der Satzung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER die nachfolgenden Richtlinien.

§2 AUFGABEN

2.1

DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind eine Interessengemeinschaft junger selbstständiger Unternehmer mit dem Ziel, im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft das auf der privaten Eigentumsordnung basierende selbstständige Unternehmertum zu stärken und zu vertreten. Neben der Sicherung des Unternehmens ist das Erkennen und Mitgestalten gesellschaftlicher Veränderungen wesentlich.

2.2

Den Mitgliedern von DIE JUNGEN UNTERNEHMER kommt dabei die Aufgabe zu, durch entsprechendes Führungsverhalten zukunftsorientierte Formen des Zusammenlebens mitzuentwickeln. Das Ziel wird – im Zusammenwirken mit DIE FAMILIEN-UNTERNEHMER – verfolgt durch eine Interessenvertretung nach innen und außen. Nach innen fördern DIE JUNGEN UNTERNEHMER die Bewusstseinsbildung der Mitglieder, besonders auch durch Initiativen zur Aus- und Weiterbildung. Nach außen nehmen sie Stellung zu allen die eigene Sache berührenden und in den Gremien von DIE JUNGEN UNTERNEHMER diskutierten Fragen. Sie vertreten ferner ihre Interessen durch Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit an der Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft wirksam Beteiligten.

§2a VISION DES VERBANDES / MARKE

2a.1

DIE JUNGEN UNTERNEHMER haben eine Markenvision definiert, die aufzeigt, wofür die Marke DIE JUNGEN UNTERNEHMER steht.

Diese lautet:

Vision

Wir sind der führende Unternehmerverband in Deutschland. Wir streben ein modernes Wirtschaftswunder an, von dem alle profitieren.

Mission

Wir stehen für Soziale Marktwirtschaft und vertreten damit ein freies, von Wettbewerb sowie Verantwortung und Eigentum geprägtes Deutschland in einem geeinten Europa und einer globalisierten Welt.

Politik/Gesellschaft

Wir gestalten die Wirtschaftspolitik wirksam mit, indem wir als verantwortungsvolle Unternehmer mit klaren, starken Positionen aktiv und mutig Stellung beziehen.

Gemeinschaft

Wir sind eine starke Gemeinschaft, die den offenen und persönlichen Austausch fördert. Wir lernen voneinander und vermitteln einander neue Perspektiven.

2a.2

Die in 2a.1 genannte Markenvision ist für alle Mitglieder und alle Gremien bindend. Alle Maßnahmen und Entscheidungen der Gremien müssen sich an der in 2a.1 festgeschriebenen Vision orientieren und dürfen dieser ihrem Sinn und Zweck nach nicht widersprechen.

2a.3

Die Markenvision sollte regelmäßig überprüft und – bei Bedarf – angepasst werden.

Über Anpassungen stimmt die Mitgliederversammlung von DIE JUNGEN UNTERNEHMER ab.

2a.4

Zuständig für die Überprüfung und die Vorbereitung etwaiger Anpassungen ist eine unbefristet eingesetzte Kommission »Markenvision«, die mindestens einmal im Jahr tagt.

2a.5

Vorsitzender der Kommission muss ein Mitglied des Bundesvorstandes sein. Der oder die Vorsitzende wird von diesem mit einfacher Mehrheit eingesetzt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorsitzenden der Kommission berufen.

§3 ORDENTLICHE MITGLIEDER**3.1**

Ordentliche Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind ordentliche Mitglieder von DIE FAMILIENUNTERNEHMER, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als ordentliche Mitglieder können Unternehmer aufgenommen werden, die Führung und Kapitalbeteiligung in demselben Unternehmen in ihrer Person vereinigen oder die als Unternehmenserben oder Unternehmensgründer begründete Aussicht auf Führung und Kapitalbeteiligung in demselben Unternehmen haben, sofern sie noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben.

3.2

Für das Unternehmen des Antragstellers gelten folgende Kriterien: Das Unternehmen des Antragstellers muss in das Handelsregister oder die Handwerksrolle eingetragen sein. Es muss mindestens 10 Mitarbeiter beschäftigen oder 1 Million Euro Jahresumsatz erzielen. Sind diese Kriterien zum Unternehmen des

Antragstellers nicht erfüllt, so kann eine Aufnahme als ordentliches Mitglied nur im Ausnahmefall auf gesonderten Beschluss des Bundesvorstands erfolgen.

3.3

Besteht die begründete Aussicht, dass ein unternehmerisch tätiger Unternehmensgründer die Aufnahme-kriterien innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt erfüllt, so kann er eine Mitgliedschaft bei DIE JUNGEN UNTERNEHMER erwerben, die auf diesen Zeitraum befristet ist. In jedem Fall handelt es sich um eine einmalige Mitgliedschaft, die nicht verlängert werden kann. Erfüllt der Unternehmensgründer nach fünf Jahren die Kriterien nicht, so endet die Mitgliedschaft. Sobald er die Kriterien erfüllt, kann er ordentliches Mitglied bei DIE JUNGEN UNTERNEHMER werden. Familienmitglieder (d. h. Kinder, Ehepartner und andere Familienmitglieder von ordentlichen Mitgliedern, die über eine Familienmitgliedschaft Mitglied des Verbandes sind) gelten als ordentliche Mitglieder.

§4 KORRESPONDIERENDE MITGLIEDSCHAFT**4.1**

Als korrespondierende Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER können Personen aufgenommen werden, die im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder öffentlichen Leben stehen und dort die Ziele des Verbandes unterstützen, jedoch die Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht erfüllen.

4.2

Freiberufler werden als korrespondierende Mitglieder aufgenommen. Wird die freiberufliche Tätigkeit in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt, so gilt §3.

4.3

Existenzgründer und Junioren gelten als korrespondierende Mitglieder, solange sie einen reduzierten Beitragssatz zahlen.

4.4

Als Junioren-Mitglied kann bei DIE JUNGEN UNTERNEHMER aufgenommen werden, wer sich in einer Ausbildung befindet oder ein Studium absolviert. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil Mitglied des Verbandes ist. Für die Beantragung der Junioren-Mitgliedschaft ist ein Nachweis über die Ausbildung erforderlich (Studentenausweis, Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrag), der in Kopie beizufügen ist.

Die Juniorenmitgliedschaft wird nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

Im Anschluss an die Juniorenmitgliedschaft kann die Verbandsmitgliedschaft erworben werden.

4.5

Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder soll je Regionalkreis 10 Prozent der Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER nicht überschreiten.

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Nach Befürwortung durch den Vorstand des zuständigen Regionalkreises wird die Mitgliedschaft durch die Bundesgeschäftsstelle bestätigt.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**6.1**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch Umwandlung in eine alleinige Mitgliedschaft bei DIE FAMILIENUNTERNEHMER mit Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wird, zu den in diesem Verbandsteil geltenden Mitgliedschaftskriterien.

6.2

Der Austritt kann mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich der Bundesgeschäftsstelle erklärt werden und ist von dieser zu bestätigen.

6.3

Der Bundesvorstand kann ein Mitglied nach dessen Anhörung ausschließen, wenn es seinen Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere ehrenrühriges Verhalten und eine Schädigung des Ansehens von DIE JUNGEN UNTERNEHMER. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats Berufung beim Präsidium einlegen, das nach erneuter Verhandlung endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

6.4

Ein Wegfall der Voraussetzung zur Mitgliedschaft gemäß §3 beendet diese nicht.

§7 BEITRÄGE

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung von DIE JUNGEN UNTERNEHMER festgesetzt und ist zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; bei unterjährigem Eintritt binnen Monatsfrist. Über eine angemessene Beitragsanpassung entscheidet die Mitgliederversammlung im Zwei-Jahresturnus.

§8 ORGANE

Organe von DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind im Ehrenamt

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Bundesvorstand,
- d) die Regionalkreise,
- e) die Landesbereiche, sowie hauptamtlich
- f) die Geschäftsführung

§9 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von DIE JUNGEN UNTERNEHMER. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Präsidium vorgelegten Grundsätze für die Arbeit des Verbandes DIE JUNGEN UNTERNEHMER. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung in allen in den Organisationsrichtlinien vorgesehenen Fällen.

Dazu gehört insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Wahl des Bundesvorsitzenden
- c) Wahl mindestens eines und höchstens fünf stellvertretender Bundesvorsitzender
- d) Wahl von zwei ordentlichen Mitgliedern für den Bundesvorstand
- e) Entlastung des Bundesvorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Änderungen der Organisationsrichtlinien und der Wahlordnung

§10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal innerhalb eines Jahres durch den Bundesvorsitzenden einzuberufen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER einberufen.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Wahlvorschläge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Dazu sind diese bis spätestens acht Wochen vor der Wahl schriftlich dem Wahlleiter über die Geschäftsstelle einzureichen.

- d) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von sieben Wochen zwischen Absendetermin und dem Tag der Mitgliederversammlung. Der Einladung sind die Tagesordnung und die eingereichten Anträge sowie die Wahlvorschläge beizufügen.

§11 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorsitzenden oder von einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden bis zur Erledigung der mit der Einladung versandten Tagesordnung geleitet.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Zur Änderung der Organisationsrichtlinien und der Wahlordnung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Korrespondierende Mitglieder haben dabei kein Stimmrecht.
- d) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Mitgliederversammlung gegengezeichnet und allen Mitgliedern zugeschickt wird.

§12 BUNDESVORSITZENDER UND STELL- VERTRETENDE BUNDESVORSITZENDE

- a) Der Bundesvorsitzende vertritt DIE JUNGEN UNTERNEHMER in allen Fragen, in denen eine selbstständige Vertretung notwendig ist. Kraft Amtes gehört er zum geschäftsführenden Bundesvorstand von DIE FAMILIENUNTERNEHMER. Er gehört gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter auch dem Bundesvorstand, dem Bundespräsidium sowie dem Bundessenat von DIE FAMILIENUNTERNEHMER an.

- b) Die Mitgliederversammlung wählt den Bundesvorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in geheimer Einzelwahl.
- c) Der Bundesvorstand legt fest, welcher der stellvertretenden Bundesvorsitzenden DIE JUNGEN UNTERNEHMER neben dem Bundesvorsitzenden in Bundesvorstand, Bundespräsidium und Bundes-senat von DIE FAMILIENUNTERNEHMER vertritt.
- d) Der Bundesvorstand legt fest, ob der Bundesvorsitzende oder welcher seiner Stellvertreter für die Landesbereiche zuständig ist.
- e) Der Bundesvorstand legt fest, ob der Bundesvorsitzende oder welcher seiner Stellvertreter für die Bundesgeschäftsstelle zuständig ist.

§ 13 PRÄSIDIUM

13.1

Dem Präsidium gehören an:

- a) der Bundesvorstand,
- b) die Landesvorsitzenden oder ihre Stellvertreter,
- c) maximal sechs vom Bundesvorstand berufene ordentliche Mitglieder,
- d) die Vorsitzenden der Kommissionen für die Dauer der Kommissionsarbeit,
- e) drei Vertreter der Klubs (Klub der Junioren, Klub der Nachfolger, Klub der Gründer).

13.2

Das Präsidium erledigt die laufenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

13.3

Das Präsidium erarbeitet Vorlagen für die in der Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidungen.

13.4

Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können schriftlich herbeigeführt werden.

13.5

Das Präsidium ist zuständig für sämtliche Finanzfragen auf Bundesebene. Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit DIE FAMILIENUNTERNEHMER die Aufstellung des Etats. Es überwacht den Etat und das Finanzgebaren der Regionalkreise.

13.6

Das Präsidium bestimmt die Zahl und den örtlichen Geltungsbereich der Regionalkreise.

§ 14 BUNDESVORSTAND

14.1

Dem Bundesvorstand gehören an:

- a) der Bundesvorsitzende,
- b) bis zu fünf stellvertretende Bundesvorsitzende,
- c) zwei von der Mitgliederversammlung gewählte ordentliche Mitglieder sowie ohne Stimmrecht:
- d) der Bundesvorsitzende des letzten Amtsjahres (Past President), sofern der neu gewählte Bundesvorsitzende dies wünscht.

14.2

Der Bundesvorstand erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten von aktueller und besonderer Bedeutung, soweit sie nicht die ausdrücklichen Kompetenzen des Präsidiums berühren.

14.3

Beschlüsse sollen im Bundesvorstand einvernehmlich gefällt werden, ansonsten gelten die Regelungen für Abstimmungen des Präsidiums analog. Beschlüsse des Bundesvorstands können vom Präsidium aufgehoben werden.

§ 15 LANDESBEREICHE

15.1

Die Regionalkreise werden durch Beschluss des Präsidiums in Landesbereiche zusammengefasst.

15.2

Innerhalb des Landesbereichs bilden die Vorstände der Regionalkreise die Landeskonferenz.

15.3

Aufgabe der Landeskonferenz ist es, die Ziele von DIE JUNGEN UNTERNEHMER im Landesbereich zu verwirklichen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Koordinierung der Regionalkreisarbeit im Landesbereich
- b) die Öffentlichkeitsarbeit im Landesbereich
- c) die Planung und Durchführung von Landesprojekten
- d) die Einsetzung von Kommissionen im Landesbereich
- e) die Erarbeitung landespolitischer Stellungnahmen
- f) die Anregung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu überregionalen Fragen.

15.4

Beschlussfassung und Veröffentlichung von Stellungnahmen und Aktionen, die in ihrer Bedeutung andere Länder oder den Bund berühren, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

15.5

Der Landesvorsitzende vertritt den Landesbereich in Abstimmung mit dem Bundesvorsitzenden oder einem auf Beschluss des Bundesvorstands für die Landesbereiche zuständigen stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Er verwaltet den Landesetat. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesbereichs kann er mit Zustimmung der Landeskonferenz einen Landesvorstand berufen.

§16 REGIONALKREISE**16.1**

Aufgabe der Regionalkreise ist es, auf regionaler Ebene die Ziele von DIE JUNGEN UNTERNEHMER zu verwirklichen. Im Rahmen dieser Aufgabe führen sie regelmäßig Veranstaltungen durch.

16.2

Jeder Regionalkreis wählt

- a) den Vorsitzenden des Regionalkreises
- b) seinen Stellvertreter
- c) weitere Verantwortliche nach den Bedürfnissen des Regionalkreises.

16.3

Die Regionalkreise verwalten den Regionaletat unter Beachtung des satzungsmäßigen Vereinszweckes in eigener Verantwortlichkeit.

§17 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Bundesgeschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Bundesvorsitzenden oder einem auf Beschluss des Bundesvorstands für die Geschäftsstelle zuständigen stellvertretenden Bundesvorsitzenden unter der Leitung des Bundesgeschäftsführers, der durch den Bundesvorstand von DIE FAMILIENUNTERNEHMER bestellt wird.

§18 WAHLEN

Einzelheiten der Wahlen bestimmt die von der Mitgliederversammlung erlassene Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Organisationsrichtlinien gilt.

§19 SCHIEDSORDNUNG

Für alle vereinsrechtlichen Streitigkeiten innerhalb von DIE JUNGEN UNTERNEHMER ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Streitigkeiten werden entsprechend der Schiedsordnung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER geregelt.

§20 INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der Organisationsrichtlinien wurde von der Mitgliederversammlung am 7. März 2018 in Frankfurt/Main beschlossen. Die vorherigen Organisationsrichtlinien sind damit aufgehoben.

PRÄAMBEL

DIE JUNGEN UNTERNEHMER stehen für bessere politische Rahmenbedingungen der Digitalisierung. Entsprechend öffnen sie auch ihre Wahlordnung für mehr Digitalisierung – im Zuge von ggf. digitalen Fernwahlen.

DIE JUNGEN UNTERNEHMER können sich nach § 13 Abs. 2 der Satzung des Verbandes DIE FAMILIEN-UNTERNEHMER e. V. eigene Organisationsrichtlinien und eine abweichende Wahlordnung geben, solange beides auf der Grundlage genannter Satzung steht.

Kraft dieser Teilautonomie beschließen DIE JUNGEN UNTERNEHMER beispielsweise von § 26 Abs. 5 der genannten Satzung abzuweichen, wonach jedem Verbandsmitglied bei allen Wahlvorgängen Stimmrechtsübertragungen offen stehen sollen. DIE JUNGEN UNTERNEHMER ersetzen diese Möglichkeit der Verbandsteilhabe durch eine zeitgemäße Form der Fernwahl. Diese ist als Teilhabemöglichkeit dem Recht auf Stimmrechtsübertragung gleichwertig, so dass besagte Satzung unverletzt bleibt.

Durch das Instrument einer – möglichst mittels digital unterlegter Dienstleistungen – effektiv umgesetzten Fernwahl sollen künftig Wahlverfahren des Teilverbandes stark vereinfacht und schneller werden.

Begleitend zu dieser Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung der JUNGEN UNTERNEHMER einen Verhaltens-Kodex mit Wahlkampf-Regeln. Dieser ist von jedem Kandidaten vor Annahme seiner Kandidatur zu unterschreiben, womit er kundtut, sich an diesen halten zu wollen und widrigenfalls die darin enthaltenen Sanktionen zu akzeptieren.

Der Wahlvorgang kann als Live-Voting ausgestaltet werden. Zulässig ist ein Wahlvorgang mit zusätzlicher Fernwahl und/oder mit Priorisierungsmöglichkeiten unter den Kandidaten.

I. WAHLEITER

Die Wahlen werden von einem Wahlleiter vorbereitet und geleitet. Der Wahlleiter und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertretender Wahlleiter werden vom Präsidium spätestens drei Monate vor jeder Mitgliederversammlung bestellt. Beide müssen ordentliche Mitglieder sein, dürfen aber nicht dem Präsidium angehören.

II. NOMINIERUNG VON KANDIDATEN FÜR DAS AMT DES BUNDESVORSITZENDEN

II.1

Das Recht, Kandidaten für die Wahl des Bundesvorsitzenden vorzuschlagen, hat jedes Mitglied von DIE JUNGEN UNTERNEHMER.

II.2

Kandidat kann nur sein, wer ordentliches Mitglied ist. Die Kandidaten müssen schriftlich ihr Einverständnis mit der Nominierung erklärt haben; diese Erklärung ist dem Vorschlag beizufügen. Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder drei Monate vorher über bevorstehende Wahlen zu unterrichten und zum Einreichen von Wahlvorschlägen aufzufordern.

II.3

Wahlvorschläge für den Bundesvorsitzenden sind bis spätestens acht Wochen vor der Wahl schriftlich dem Wahlleiter über die Geschäftsstelle einzureichen.

II.4

Wahlvorschläge, die nach dem in Absatz II.3 genannten Zeitpunkt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Das gilt auch für die Wahlvorschläge, die erst in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

II.5

Der Wahlleiter muss die schriftlich eingereichten Wahlvorschläge für den Bundesvorsitzenden und für die zwei ordentlichen Mitglieder des Bundesvorstandes spätestens sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Einladung bekannt geben. Ebenso muss der Wahlleiter in derselben Einladung von dem Kandidaten für den Bundesvorsitz dessen jeweilige Namensvorschläge für die Stellvertreter bekannt geben. Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und kurz schriftlich vorgestellt unter Angabe, von wem sie nominiert werden.

III. NOMINIERUNG VON KANDIDATEN FÜR DAS AMT DER STELLVERTRETENDEN BUNDESVORSITZENDEN

III.1

Die Kandidaten für den Bundesvorsitz haben das Vorschlagsrecht für ihre jeweiligen Stellvertreter. Die Kandidaten für die Ämter der stellvertretenden Bundesvorsitzenden müssen schriftlich ihr Einverständnis mit der Nominierung erklärt haben; diese Erklärung ist dem Vorschlag beizufügen.

III.2

Die Stellvertreter werden gemeinsam mit dem Kandidaten für den Bundesvorsitz gewählt. Es findet für sie kein separater Wahlgang statt. Ein Mitglied kann in mehreren Teams für eine der Stellvertreterpositionen kandidieren.

IV. NOMINIERUNG VON KANDIDATEN FÜR ZWEI ÄMTER IM BUNDESVORSTAND, DIE VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GEWÄHLT WERDEN

Vorschlagsberechtigt für die Kandidaten sind alle Mitglieder des Verbands. Die Kandidaten müssen schriftlich ihr Einverständnis mit der Nominierung

erklärt haben; diese Erklärung ist dem Vorschlag beizufügen, der acht Wochen vor der Wahl über den Wahlleiter schriftlich in der Geschäftsstelle eingehen muss.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

V.1

Die Kandidaten müssen sich und ihre Stellvertreter persönlich vorstellen. Anschließend besteht Gelegenheit zur Kandidatenbefragung und/oder zur getrennten Personaldebatte, bei der die betreffenden Kandidaten und ihre Stellvertreter den Wahlraum verlassen.

V.2

Die Wahl des Bundesvorsitzenden zusammen mit seinen Stellvertretern sowie der zwei weiteren ordentlichen Mitglieder ist geheim.

V.3

Wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder (§ 3 und § 4 der Organisationsrichtlinien), sofern sie im Besitz eines auf ihren Namen ausgestellten Wahlausweises sind.

V.4

Mitglieder, denen eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, können über das Instrument einer Fernwahl ihre Stimme abgeben.

V.5

Bei Wahlen und bei Abstimmungen über die Organisationsrichtlinien und die Wahlordnung gilt für Familienmitgliedschaften der Grundsatz „Eine Familie, eine Stimme“. Diese Stimme kann nur einheitlich abgegeben werden.

VI. WAHL DES BUNDESVORSITZENDEN UND SEINER STELLVERTRETER

VI.1

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erhält.

VI.2

Wird im ersten Wahlgang von keinem der Kandidaten eine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht, gibt es einen zweiten Wahlgang.

VI.3

An dem zweiten Wahlgang können nur die beiden erfolgreichsten Kandidaten des ersten Wahlgangs teilnehmen. Wenn es im ersten Wahlgang unter mehr als zwei Kandidaten Gleichstände gibt, können entsprechend viele Kandidaten in den zweiten Wahlgang einziehen.

VI.4

Vor jedem Wahlgang nach dem ersten hat der Wahlleiter die verbleibenden Kandidaten zu befragen, ob sie ihre Kandidatur beibehalten oder zurückziehen wollen.

VI.5

Auch im zweiten Wahlgang muss die Summe der im Saal und via Fernwahl ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen bei mindestens zwei Kandidaten eine Zwei-Drittel-Mehrheit ergeben.

VI.6

Wenn einer oder mehrere Kandidaten nicht mehr antreten, wird die Wahl unter den verbleibenden Kandidaten ausgetragen. Wenn nur noch ein Kandidat übrig bleibt, gilt dieser als gewählt. Er kann sich aber auch noch einmal ausdrücklich wählen lassen, um so sein persönliches Mandat stärker zu machen.

VI.7

In einem dritten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit der Stimmen.

VII. WAHL VON ZWEI VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GEWÄHLTEN ORDENTLICHEN MITGLIEDERN DES BUNDESVORSTANDS

VII.1

Bei den zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern des Bundesvorstandes sind die zwei Kandidaten gewählt,

die die meisten Stimmen auf sich vereinen, mindestens aber jeweils mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen aus der Summe von anwesenden Mitgliedern und Fernwählern. Bei mehr als zwei Kandidaten genügt eine einfache Mehrheit.

VIII. DAUER DER AMTSZEIT UND ALTERSGRENZE

VIII.1

Die Amtszeit des Bundesvorsitzenden, dauert zwei Jahre und beginnt am Tag der Wahl. Es ist für jedes Mitglied des Bundesvorstands in seiner Funktion nur eine Wiederwahl möglich. Die zweite Amtszeit dauert ein Jahr.

VIII.2

Verliert der Bundesvorsitzende – aus welchen Gründen auch immer – sämtliche seiner mit ihm gewählten stellvertretenden Bundesvorsitzenden, ist eine Neuwahl erforderlich, bei der mindestens ein Stellvertreter zu wählen ist. Neu gewählt wird für den verbleibenden Zeitraum der bereits laufenden Amtszeit (die zweijährige oder die einjährige), so dass es zu keiner Verlängerung der insgesamt möglichen Amtszeit (drei Jahre) kommt.

VIII.3

Personen, die bereits stellvertretende Bundesvorsitzende waren, können für einen weiteren Bundesvorsitzenden erneut – für dann wiederum maximal in Folge drei Jahre – als nunmehr dessen Stellvertreter kandidieren.

VIII.4

Der Bundesvorsitzende darf bei seiner Wahl höchstens so alt sein, dass er während seiner ersten Amtszeit nicht aus Altersgründen zu den Familienunternehmern wechseln muss. Mit dem altersbedingten Ausscheiden des Bundesvorsitzenden endet die Amtszeit des gesamten Bundesvorstandes.

VIII.5

Die stellvertretenden Vorsitzenden und die zwei weiteren ordentlichen Mitglieder unterliegen keiner Altersgrenze für ihr passives Wahlrecht. Wenn sie während der Wahlperiode zu den Familienunternehmern übertreten, verlieren sie ihr Amt.

IX. REGIONALKREISE**IX.1**

Die Durchführung der Wahl liegt in den Händen eines vom Vorsitzenden des Regionalkreises zu bestimmenden Wahlleiters.

IX.2

Die Wahl ist geheim. Sie kann in einem Wahlgang durchgeführt werden.

IX.3

Will der Regionalkreis abweichend von dieser Wahlordnung wählen, muss dies einstimmig beschlossen werden.

IX.4

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erhält.

IX.5

Die Wahlen sollen in den letzten beiden Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Das Ergebnis ist der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

IX.6

Die Amtszeit der Gewählten dauert zwei Jahre und entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

X. LANDESBEREICHE**X.1**

Die Landesvorsitzenden und ihre jeweiligen Stellvertreter werden von den Regionalvorsitzenden des Landesbereiches oder deren von ihnen benannten

jeweiligen Stellvertretern gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands von DIE JUNGEN UNTERNEHMER.

X.2

Die Amtszeit der Gewählten dauert zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

XI. INKRAFTTRETEN**XI.1**

Diese Neufassung der Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. September 2016 in Dortmund beschlossen. Die bisherige Wahlordnung wird damit aufgehoben.

XI.2

Mit der neuen Wahlordnung tritt auch ein Verhaltenskodex (siehe Anlage) in Kraft. Dieser kann unabhängig von der Wahlordnung von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Wahlkampf-Regeln sind von jedem Kandidaten bei Annahme der Kandidatur zu unterzeichnen.

Dass es ggf. mehrere Kandidaten gibt, darf öffentlich bekannt werden.

Interviews eines Kandidaten in Publikumsmedien oder öffentlich zugänglichen Webseiten sind untersagt.

Externe Öffentlichkeitsarbeit für den Verband bleibt dem amtierenden Vorsitzenden vorbehalten.

Untersagt ist außerdem die direkte Kontaktaufnahme mit Mitgliedern, wofür rechtlich keine Grundlage vorhanden ist.

Eine geschlossene Facebook Gruppe ist gestattet.

Die Geschäftsstelle schafft den Kandidaten verbandsinterne Plattformen:

- Vorstellung in der Kommunikations-App
- Jeder Kandidat kann einmalig, gesteuert über die Geschäftsstelle, eine E-Mail an alle Mitglieder schicken, um sich vorzustellen.
- Jeder Kandidat kann mit RK Vorsitzenden in Kontakt treten, um sich dem RK, z. B. bei einer Veranstaltung, vorstellen zu können. (Der RK-Vorstand muss dies ermöglichen.)
- Im geschlossenen Mitgliederbereich (Intranet) kann jeder Kandidat auf seiner Seite Inhalte selbst pflegen.

Dem Wahlleiter sind Sanktionen bei Verstößen gegen diese Regeln vorbehalten.

DIE JUNGEN UNTERNEHMER
DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V.
Charlottenstraße 24 | 10117 Berlin
kontakt@junge-unternehmer.eu
www.junge-unternehmer.eu

